



Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

8. November 2015

- 1** Formulierte Gesetzesinitiative “Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich” und Gegenvorschlag des Regierungsrates
- 2** Formulierte Gesetzesinitiative “Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen”
- 3** Landratsbeschluss betreffend “ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil”; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit

■ Inhaltsverzeichnis

	Empfehlung an die Stimmberechtigten	3
	Kurz und bündig	4
	An die Stimmberechtigten	6
1	Formulierte Gesetzesinitiative “Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich” und Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, Gegenvorschlag des Regierungsrates)	
	Erläuterungen des Regierungsrates	7
	Stellungnahme des Initiativkomitees	14
	Initiativtext	16
	Gegenvorschlag des Regierungsrates	20
	Landratsbeschluss	24
2	Formulierte Gesetzesinitiative “Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen”	
	Erläuterungen des Regierungsrates	25
	Stellungnahme des Initiativkomitees	29
	Initiativtext	34
	Landratsbeschluss	46

3 Landratsbeschluss betreffend "ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil"; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit

Erläuterungen des Regierungsrates	47
Stellungnahme des Referendumskomitees	53
Landratsbeschluss	56

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 8. November 2015 wie folgt zu stimmen:

- Nein** zur formulierten Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 "Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich"
- Ja** zum Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, Gegenvorschlag des Regierungsrates)
- Bei der Stichfrage: Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, Gegenvorschlag)**
- Ja** zur formulierten Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"
- Ja** zu den Ziffern 1 und 2 des im Amtsblatt Nr. 24/2015 publizierten Landratsbeschlusses vom 4. Juni 2015 betreffend "ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit"

■ Kurz und bündig

Formulierte Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" und Gegenvorschlag des Regierungsrates

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen und geniesst eine hohe Akzeptanz. Der Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" wird das "Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)" als Gegenvorschlag gegenüber gestellt. Während die Gesetzesinitiative ausschliesslich den Frühbereich regelt, umfasst das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) sowohl den Frühbereich als auch die Betreuung bis zum Abschluss der Primarschule. Beide Vorlagen sehen den Kanton in der Pflicht, Massnahmen für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals sowie subsidiär zum Bund für Finanzhilfen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze zu ergreifen. Allerdings sieht die Gesetzesinitiative hier "kann-Formulierungen" vor, während das FEB-Gesetz die Aufgaben dem Kanton verbindlich vorschreibt. Gemeinsam ist den beiden Regelungen im Weiteren, dass die Gemeinden bedarfsgerecht und in Abhängigkeit der finanziellen Leistungskraft der Erziehungsberechtigten die familienergänzende Kinderbetreuung anbieten bzw. mitfinanzieren. Die Gesetzesinitiative schreibt den Gemeinden die Subjektfinanzierung (= Beiträge pro Betreuungseinheit) im Frühbereich vor. Die Betreuung ab Kindergartenalter müsste bei Annahme der Gesetzesinitiative separat geregelt werden. Dagegen gewährt das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) beim Finanzierungsmodell den Gemeinden volle Autonomie und umfasst sowohl den Frühbereich als auch den Primarschulbereich. Es lässt sowohl Subjektfinanzierung als auch Objektfinanzierung (pauschalisierte Beiträge an die Anbietenden) und Mischformen zu.

Regierungsrat und Landrat empfehlen Ihnen, die Gesetzesinitiative abzulehnen und das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) anzunehmen.

Formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"

Die Gesetzesinitiative verlangt, dass das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen geändert wird, in dem für den Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes spezielle Bestimmungen im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen aufgenommen werden, die bis anhin auf Stufe Verordnung geregelt waren.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen".

Ziffern 1 und 2 des im Amtsblatt Nr. 24/2015 publizierten Landratsbeschlusses vom 4. Juni 2015 betreffend "ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit"

In den vergangenen fünf Jahren sind für den Raum Birseck, Leimental und Allschwil-Schönenbuch Lösungen für die langfristige Entwicklung von Siedlung und Verkehr erarbeitet worden. Am Ende dieses breit abgestützten Planungsprozesses standen zwei Stossrichtungen zur Auswahl: „AUSBAU – neue Netzelemente“ und „UMBBAU – Weiterentwicklung bestehende Struktur“. Am 4. Juni 2015 hat der Landrat über die „Entwicklungsplanung für den Raum Leimental, Birseck und Allschwil-Schönenbuch“ (ELBA) entschieden. Er hat sich dabei für die Stossrichtung AUSBAU ausgesprochen und dazu verschiedene Planungs- und Finanzbeschlüsse gefällt. Gegen zwei dieser Beschlüsse ist das Planungs- und Finanzreferendum ergriffen worden. Der Entscheid für die Variante AUSBAU selber ist vom Referendum nicht betroffen. Mit dem Referendum soll aber verhindert werden, dass die koordinierte Planung der Stossrichtung AUSBAU in den Kantonalen Richtplan aufgenommen wird (Planungsbeschluss). Zudem bekämpft das Referendum einen Planungs- und Projektierungskredit von CHF 11.2 Mio. für die bis 2035 notwendigen Massnahmen (Finanzbeschluss).

Der Regierungsrat empfiehlt, den Planungs- und Finanzbeschluss zu ELBA anzunehmen und ein Ja in die Urne zu legen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die formulierte Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" und der Gegenvorschlag des Regierungsrates unterliegen gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Ziffern 1 und 2 des im Amtsblatt Nr. 24/2015 publizierten Landratsbeschlusses vom 4. Juni 2015 betreffend "ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit" unterliegen der Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe a bzw. b der Kantonsverfassung, nachdem die Landeskanzlei mittels Verfügung das Zustandekommen des Referendums am 27. August 2015 festgestellt und am 3. September 2015 im Amtsblatt publiziert hat.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ **Erläuterungen des Regierungsrates betreffend formulierte Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" und Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, Gegenvorschlag)**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 1**)

Frage 1 Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 "**Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich**" annehmen?

Frage 2 Wollen Sie das Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (**FEB-Gesetz, Gegenvorschlag**) annehmen?

Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag mehrheitlich bejaht werden:

Stichfrage:

Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor? (Gewünschtes im entsprechenden Feld ankreuzen)

Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

1. Ausgangslage

Seit Jahren nimmt die Anzahl der Plätze für die familienergänzende Kinderbetreuung zu; zugleich ist die Mitfinanzierung durch die Gemeinden und die Aus- und Weiterbildung des Personals uneinheitlich.

2. Rückblick

Am 11. März 2012 wurde der alte Gesetzesentwurf vom 15. Dezember 2011 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich an der Urne knapp abgelehnt. Während das Grundanliegen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unbestritten war, wurde das damals vorgeschlagene Finanzierungsmodell als Beschränkung der Gemeindeautonomie kritisiert. Bereits während des Abstimmungskampfes im 2011 wurden zwei Volks-initiativen lanciert: die formulierte Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 "Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" und die formulierte Verfassungsinitiative vom 8. März 2012 "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung".

3. Abstimmungsprozedere

Am 8. November 2015 kommen die Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" (Gesetzesinitiative) und das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, Gegenvorschlag) zur Abstimmung. Die Stichfrage ermöglicht Ihnen, bei einem doppelten Ja entweder der Gesetzesinitiative oder dem FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) den Vorzug geben.

Die Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" wird an einem späteren Abstimmungstermin zur Abstimmung unterbreitet.

4. Was regelt die Gesetzesinitiative?

Die Gesetzesinitiative verpflichtet die Gemeinden, ein Reglement betreffend die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich zu erlassen. In der Ausgestaltung dieses Reglements und insbesondere bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge sind die Gemeinden frei. Das Gesetz verpflichtet sie zur Subjektfinanzierung, was nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten die Schaffung von marktgerechten Kindertagesstätten fördern soll. Subsidiär soll die Finanzierung von Objekten (Kindertagesstätten) jedoch möglich sein. Der Kanton kann neue Plätze sowie die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals durch Beiträge unterstützen.

5. Was regelt das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag)?

Das FEB-Gesetz regelt die Pflichten von Kanton und Gemeinden, um ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen.

Angebote

Bereits heute ist in der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) die Meldepflicht von Tagesfamilien und die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangebote geregelt. Neu können die Gemeinden Betreuungsangebote, welche aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs oder der geringen Kinderzahl nicht bewilligungspflichtig sind, als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung anerkennen.

Pflichten der Gemeinden

Bedarfserhebung, Information und Finanzierung

Die Gemeinden erheben periodisch den Bedarf der familienergänzenden Kinderbetreuung und informieren die Einwohnerinnen und Einwohner über Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Soweit Bedarf besteht, müssen die Gemeinden aktiv werden, indem sie entweder ein Angebot schaffen, oder die Finanzierung der Nutzung eines Angebots erleichtern. Dabei können die Gemeinden die für sie passende Finanzierungsform wählen.

Allen Finanzierungsformen ist gemeinsam, dass Erziehungsberechtigte, welche eine geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen, mit einem höheren Beitrag unterstützt werden. Dieser Beitrag reduziert sich mit zunehmendem Einkommen und/oder Vermögen. Ab einem bestimmten Einkommen und/oder Vermögen der Erziehungsberechtigten wird kein Beitrag mehr ausgerichtet. Auf welche Weise Einkommen und Vermögen in die Berechnung einbezogen werden, legen die Gemeinden fest.

Subjekt- und Objektfinanzierung

Bei der Subjektfinanzierung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Beitrag der Gemein-den an die selbst getragenen Kosten für die familien-ergänzende Kinderbetreuung. Der Gemeindebeitrag kann als Gutschein, Bargeld oder als reduzierter Tarif den Erziehungsberechtigten zugute kommen. Auch eine Ausrichtung der Beiträge an die Betreuungseinrichtung ist möglich. Wichtig ist, dass bei der Subjektfinanzierung nur die Kosten für das effektiv betreute Kind subventioniert werden.

Bei der Objektfinanzierung werden Institutionen mit pauschalisierten Beiträgen unterstützt. Hierbei können die Gemeinden selbst Träger eines Angebots sein oder mit Trägerorganisationen Leistungsvereinbarungen treffen. Die Gemeinde verpflichtet die Betreuungseinrichtungen im Gegenzug zu einem bestimmten Tarifsysteem, welches die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Die Gemeinden können auch Mischformen zwischen der Subjekt- und Objektfinanzierung vorsehen. Heute ist die Mischfinanzierung bisher das am häufigsten vorkommende Finanzierungsmodell.

Zusammenarbeit der Gemeinden / Mobilität bei der Betreuung

Im Frühbereich sind die Gemeinden frei, ob sie Angebote vor Ort unterstützen oder durch die Subjektfinanzierung für die Erziehungsberechtigten auch eine Betreuung an einem anderen Ort finanziell vergünstigen möchten. Sobald die Kinder in den Kindergarten kommen, greift das Bildungsgesetz, welches den Kindergarten- und Primarschulbesuch in der Regel in der Wohngemeinde vorsieht. Die Erziehungsberechtigten sind somit bei der Wahl des Betreuungsangebots aufgrund des Bildungsgesetzes an den Wohnort gebunden, auch wenn durch eine Subjektfinanzierung theoretisch Mobilität ermöglicht würde. Bereits heute begründet die familienergänzende Kinderbetreuung in einer anderen Gemeinde den Kindergarten- bzw. Primarschulbesuch am Ort der Betreuung. An diesem Grundsatz wird festgehalten.

Leistungen des Kantons

Aus- und Weiterbildung

Tageseltern und das Betreuungspersonal an Mittagstischen sind oftmals "QuereinsteigerInnen". Um diesen Mitarbeitenden das nötige Wissen zu

vermitteln, braucht es angepasste Aus- und Weiterbildung. Der Kanton wird ermächtigt, Beiträge an Aus- und Weiterbildungen zu leisten.

Finanzhilfen für neue Plätze

Der Bund leistet seit 2003 aufgrund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) Beiträge an die Schaffung von neu-en Plätzen oder Projekte mit Modellcharakter. Dadurch wurde das Platzangebot schweizweit nahezu verdoppelt. Das Bundesprogramm ist derzeit bis Ende Januar 2019 befristet. Es gibt parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene, welche eine Fortsetzung des Engagements des Bundes fordern. Sollte sich der Bund dennoch nach 2019 von diesem Erfolgsmodell verabschieden, würde der Kanton Basel-Landschaft die Schaffung von neuen Plätzen in Anlehnung an das Bundesprogramm im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite finanziell unterstützen.

6. Unterschiede zwischen Gesetzesinitiative und FEB-Gesetz (Gegenvorschlag)

Während die Gesetzesinitiative den Frühbereich ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten regelt, umfasst das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) auch die Betreuung für Kinder im Primarschulalter.

Die Gesetzesinitiative sieht vor, dass die Gemeinden die besuchten Betreuungsstunden subventionieren (Subjektfinanzierung). Das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) überlässt die Finanzierungsart den Gemeinden.

Die Gesetzesinitiative sieht vor, dass der Kanton Beiträge an die Schaffung neuer Plätze und an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen leisten kann. Das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) formuliert hierzu verbindliche Pflichten des Kantons, welche dieser im Rahmen der bewilligten Kredite umsetzt.

7. Finanzielle Folgen

Beim Kanton fallen für die neuen Aufgaben Lohnkosten im Umfang von rund 13'000 CHF jährlich an. Bei der Einführung ist zudem mit befristeten Kosten für die Bewilligung der zahlreich anfallenden neuen Reglemente der Gemeinden im Umfang von 50'000 CHF zu rechnen. Die jährlichen

Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden auf 150'000 CHF geschätzt. Der Landrat entscheidet über die effektive Höhe dieses Beitrages. Im Rahmen des Bundesprogramms zur Schaffung neuer Betreuungsplätze wurden in den vergangenen zwölf Jahren durchschnittlich 375'000 CHF jährlich für den Kanton Basel-Landschaft aufgewendet. Wenn das Bundesprogramm nach 2019 keine Fortsetzung findet, müsste der Regierungsrat die Ausrichtung von Beiträgen durch den Kanton regeln.

Die Gemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten bereits heute mit etwa 14 Mio. CHF jährlich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Da sich die zukünftige Verpflichtung der Gemeinden zur Ausrichtung von Beiträgen am Bedarf in den einzelnen Gemeinden und an der finanziellen Leistungskraft der Familien ausrichtet, ist eine Abschätzung der Kostenentwicklung für die Gemeinden nicht möglich.

8. Landratsdebatte

Der Landrat hat die Gesetzesinitiative und das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) zusammen mit der oben erwähnten Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" beraten. Da ein entscheidender Unterschied zwischen dem FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) und den beiden Initiativen die Finanzierungsart durch die Gemeinden (Subjekt-, Objekt oder Mischfinanzierung versus Subjektfinanzierung) ist, wurde diese Diskussion am breitesten geführt. Im Landrat hat sich die im FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) enthaltene Lösung durch-gesetzt, dass die Gemeinden selbst den Weg wählen sollen, welcher für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sinnvolle Betreuungsangebote und passende Finanzierungsformen ermöglicht. Ein Antrag, welcher die Subjektfinanzierung im Frühbereich im FEB-Gesetz verankern wollte, wurde deutlich verworfen.

Bei den Kantonsbeiträgen zur Aus- und Weiterbildung sowie den Finanzhilfen für neue Betreuungsplätze (nach Auslaufen des Bundesprogramms) hat sich mit deutlichem Mehr die Meinung durchgesetzt, dass die Beiträge verbindlich vorgesehen werden sollen und der Landrat in der Budgetdebatte die Höhe der Beiträge festlegt.

Nach Abschluss der inhaltlichen Debatte wurde über das Abstimmungsverfahren separat diskutiert. Um ein klares und verständliches Abstimmungsverfahren zu gewährleisten, wird an einem ersten Termin die Gesetzesinitiative dem FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) gegenüber gestellt.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" dem obsiegenden Vorschlag gegenüber gestellt werden.

9. Beschluss des Landrates

Der Landrat empfiehlt die Ablehnung der Gesetzesinitiative mit 67 Ja zu 16 Nein Stimmen bei einer Enthaltung und die Annahme des Gesetzes (Gegenvorschlag) mit 61 Ja zu 18 Nein bei 1 Enthaltung.

Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen Ihnen, die formulierte Gesetzesinitiative abzulehnen und das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) anzunehmen.

Liestal, 8. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Lauber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat:

- FEB-Gesetz www.bl.ch/2015-11-abstimmung1
- Schlussabstimmung: www.bl.ch/2015-11-abstimmung1

■ **Stellungnahme des Initiativkomitees betreffend formulierte Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 "Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" und Gegenvorschlag**

Die vorliegende Initiative führt zu einem modernen und schlanken Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich. Dank der Betreuungsgutscheine der Gemeinden ermöglicht die Initiative allen Eltern im Kanton die Wahlfreiheit bei der Auswahl der Kinderbetreuungsstätte. Und zwar unabhängig davon, ob die Institution in der Wohngemeinde oder ausserhalb, zum Beispiel näher beim Arbeitsort, liegt. Den Gemeinden ermöglicht die Initiative die volle Kostenkontrolle. Zusätzlich können Gemeinden auch weiterhin gemeindeeigene Institutionen fördern. Die Initiative führt zu besserer Qualität bei der Kinderbetreuung. Weil es die Eltern sind, die auswählen, welcher Institutionen sie ihr Kind anvertrauen.

Wo liegen die Vorteile in der Initiative gegenüber dem Gegenvorschlag?

Die Eltern können bei der Annahme der Initiative die Einrichtung, in der ihr Kind betreut wird, mit Betreuungsgutscheinen frei auswählen. Die Gemeinde kann nicht vorschreiben, dass zum Beispiel nur die Nutzung einer gemeindeeigenen staatlichen Kindertagesstätte unterstützt wird. Eltern können bei Annahme der Initiative ihre Kinder auch am Arbeitsort vergünstigt betreuen lassen. Damit sind die Eltern flexibel, wo ihr Betreuungsgutschein eingelöst werden kann. Die Initiative funktioniert nach dem Prinzip der Freizügigkeit, der Gegenvorschlag nach dem Prinzip des Gemeindezwangs.

Wird den Gemeinden vom Kanton alles vorgeschrieben?

Nein, die Gemeinden, d. h. die Einwohnerinnen und Einwohner an der Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat haben bei der Initiative die volle Autonomie, wie hoch die finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Kinderbetreuung ist. Die Gemeinden haben die volle Kostenkontrolle und die Eltern können die Einrichtung frei wählen. Nebst den Betreuungsgutscheinen steht es den Gemeinden frei, bei ent-

sprechendem Bedürfnis ihre Betreuungsstrukturen (eigene Kitas, Tagesfamilien) zu unterstützen. Beim Gegenvorschlag hingegen werden die Gemeinden unter anderem zu unnützen Bedarfsabklärungen gezwungen.

Weshalb ist dieser rückwärtsgerichtete Gegenvorschlag zur Initiative überhaupt zu Stande gekommen?

Der Gegenvorschlag nach dem Prinzip des Gemeindezwangs ist in der Tat rückwärtsgerichtet. In der ganzen Schweiz wird auf das moderne Prinzip der Freizügigkeit gesetzt. Nur dieses Prinzip gibt den Eltern die Möglichkeit, die beste Betreuung für das eigene Kind selbst auszuwählen. Deshalb setzt die Initiative auch auf dieses Prinzip der Freizügigkeit. In der politischen Debatte kam es leider zu einer unheiligen Allianz zwischen Vertretern der gesellschafts- und der sozialkonservativen Anschauung. Die einen wollen familienergänzende Kinderbetreuung überhaupt nicht, die anderen wollen die staatlich unterstützte Kinderbetreuung nur ohne Wahlfreiheit der Eltern - unter dem Deckmantel der Forderung nach Gemeindeautonomie. Verlierer dieses Gegenvorschlags sind die Eltern und Kinder.

Ist der Gegenvorschlag ein schlankes Rahmengesetz?

Das sogenannte "Rahmengesetz" des Gegenvorschlags ist überflüssig, weil es den Gemeinden nur neue und lästige Vorschriften bringt wie z. B. die Bedarfsabklärung. Dem Stimmvolk soll Aktionismus bewiesen werden. Die Initiative hingegen bringt echte Vorteile und verankert im ganzen Kanton das Prinzip der Wahlfreiheit der Eltern. Das entspricht den heutigen Bedürfnissen der Arbeitsplatz- und Betreuungsmobilität.

Wie soll ich abstimmen, damit die Eltern und nicht die Gemeinden die Einrichtung auswählen können, in der die Kinder vergünstigt betreut werden?

Stimmen Sie der Gesetzesinitiative mit einem "Ja" auf dem Stimmzettel zu und lehnen Sie den Gegenvorschlag mit einem "Nein" ab. Bei der Stichfrage setzen Sie Ihr Kreuz bei der Gesetzesinitiative.

Initiativ-Komitee: Monica **Gschwind**, Hölstein; Bea **Fünfschilling**, Binningen; Michael **Herrmann**, Gelterkinden; Christof **Hiltmann**, Birsfelden; Marianne **Hollinger**, Aesch; Siro **Imber**, Schönenbuch; Rolf **Richterich**, Laufen; Werner **Rufi-Märki**, Oberwil; Thomas **Schulte**, Oberwil; Balz **Stüchelberger**, Arlesheim; Regina **Vogt**, Liestal

■ **Formulierte Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich**

Die unterzeichnenden im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende, formulierte Begehren auf Erlass eines Gesetzes:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern. Es definiert die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Einwohnergemeinden diesem Zweck nachkommen.

§ 2 Wohl des Kindes

Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;*
- b. auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.*

² Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;*
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.*

³ Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

§ 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

§ 5 Beiträge an Familien

¹ Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a. zur Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, oder
- b. zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. der Invalidenversicherung, oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

² Die Beiträge dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

³ Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

⁴ Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;

b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

⁵ *Die Beiträge werden monatlich direkt den Einrichtungen aufgrund deren entsprechender Abrechnung ausgerichtet.*

⁶ *Anspruchsberechtigte, denen wegen einer Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.*

⁷ *Die Einwohnergemeinden können weitere Modelle der Kinderbetreuung fördern.*

§ 6 Gemeindereglement

¹ *Die Einwohnergemeinden legen die Bemessungsgrundlagen und die Bemessung der Beitragshöhe in einem Reglement fest. Bei der Bemessung der Beitragshöhe ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen.*

² *Die Festlegung des zeitlichen Bedarfs (Arbeitspensum, Arbeitslosigkeit, Ferien, Behinderung des Kindes etc.) für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung kann individuell bzw. in einem Reglement vorgenommen werden.*

§ 7 Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Beiträge rechtzeitig und schriftlich bei der Einwohnergemeinde zu beantragen und die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen und sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben können, unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen Pflichten unter Fristansetzung nicht nachgekommen, so können die Einwohnergemeinden die Ausrichtung der Beiträge einstellen.

§ 8 Rückerstattung

Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen. Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Ausrichtung des letzten Beitrags. Rückerstattungsforderungen, die in einer strafbaren Handlung begründet sind, verjähren nach Mass-

gabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 9 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten zur Schaffung von Betreuungsplätzen Beiträge gewähren, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

² Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gewähren.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Einwohnergemeinden erlassen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetz ein Reglement und setzen es in Kraft. Das Reglement ist jeweils von der zuständigen Direktion zu genehmigen. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung.

³ In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen.

■ **Gesetz über die familienergänzende
Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, Gegenvorschlag
des Regierungsrats)**

Vom 21. Mai 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1, § 107 und § 121 Absatz 1 der Kantons-
verfassung vom 17. Mai 1984,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

² Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen;
- c. von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

§ 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

² Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen erfüllen;
- b. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

³ Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern;
- c. die Weiterbildung des Personals, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) tätig ist;
- d. die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.

§ 6 Pflichten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.

² Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

³ Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie

- a. die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder
 - b. eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).
- ⁴ Die Gemeinden können die beiden Formen miteinander kombinieren.
- ⁵ Die Gemeinden stellen sicher, dass mit ihrem Angebot die Bestimmungen über den Schulort gemäss §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹) eingehalten werden.
- ⁶ Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

II.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 2bis (neu)

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015²) über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

^{2bis} Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

§ 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 2bis (neu)

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015³) über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

^{2bis} Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu

einem Schulbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

§ 77 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 21. Mai 2015

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter

■ **Landratsbeschluss betreffend Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 "Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" und Gegenvorschlag**

vom 21. Mai 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung wird zugestimmt.
2. Die Gesetzesinitiative «Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich» wird abgelehnt.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Gesetzesinitiative abzulehnen.
4. Die Verfassungsinitiative «Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung» wird abgelehnt.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsinitiative abzulehnen.
6. Das FEB-Gesetz wird der FEB-Gesetzesinitiative als direkter Gegenvorschlag gegenüber gestellt.
7. Wird die FEB-Gesetzesinitiative zurückgezogen, so soll das FEB-Gesetz der FEB-Verfassungsinitiative gegenüber gestellt werden.
8. Der Regierungsrat wird eingeladen, das FEB-Gesetz und die FEB-Gesetzesinitiative gleichzeitig an einem ersten Abstimmungstermin und die FEB-Verfassungsinitiative am darauf folgenden Abstimmungstermin anzusetzen.

Liestal, 21. Mai 2015

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Stohler
der Landschreiber: Vetter

■ **Erläuterungen des Regierungsrates betreffend formulierte Gesetzesinitiative vom 2. Mai 2014 "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 2)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative vom 2. Mai 2014 **"Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"** annehmen?

Das öffentliche Beschaffungswesen

Grundlage des Vergaberechts der Schweiz ist das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), in der Schweiz am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Die Kantone erfüllen die staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz durch die Umsetzung gewisser Grundsätze des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes (Gleichbehandlung auswärtiger Anbietenden, Rechtsschutz) und insbesondere auch durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 sowie die kantonale Ausführungsgesetzgebung (Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999 und die zugehörige Beschaffungsverordnung vom 25. Januar 2000).

Zu den Auftraggebern, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, zählen nebst dem Bund die Kantone und Gemeinden sowie andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben (z.B. Alters- und Pflegeheime). Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen gilt für sämtliche Vergaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die formulierte Initiative fokussiert sich gemäss § 1a der Gesetzesänderung auf das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe, d.h. Branchen, welche in Sachen Arbeitnehmerschutz, Schwarzarbeit und Wettbewerbssituation mit gleich langen Spiessen besonders heikel und anfällig sind.

Das Bauhaupt- und Baunebengewerbe sind Akteure sowohl im öffentlichen wie im privaten Beschaffungswesen. Im Gegensatz zu privaten oder institutionellen Auftraggebern sind Bund, Kantone und Gemeinden dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Dieses unterscheidet sich in wesentlichen Elementen mit formalen Vorgaben, der Gewährleistung der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit und Transparenz sowie dem Rechtsschutz vom privaten Beschaffungswesen. Im weiteren sind im öffentlichen Beschaffungswesen z.B. die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz gesetzlich geregelt und nicht nur Bestandteil eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags.

Das Bauhauptgewerbe gliedert sich in die Sparten Hoch- und Tiefbau, das Baunebengewerbe (Installations- und Ausbaugewerbe) ist der Sparte Hochbau zuzuordnen. Die Sparten Hoch- und Tiefbau unterscheiden sich bezüglich der Auftraggebenden (ausschreibende Stellen) sehr deutlich. Wird die Sparte Tiefbau grossmehrheitlich durch Auftraggebende, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, dominiert (Bund, Kantone, Gemeinden), so sind in der Sparte Hochbau die privaten / institutionellen Auftraggeber in der Mehrzahl. Die öffentliche Hand als Auftraggeberin ist in der Sparte Hochbau weder marktbestimmend noch hauptsächlicher Auftraggeber. In Zahlen ausgedrückt sind in der Sparte Tiefbau ca. 65% der Auftraggeber dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt, in der Sparte Hochbau ca. 35%.

KMU-Verträglichkeit

Einem gewissen Mehraufwand in der Angebotserstellung, der sicherlich entstehen wird, steht ein Regulativ gegenüber, das bei erfolgreicher Umsetzung einen wirksameren Arbeitnehmerschutz bei öffentlichen Beschaffungsaufträgen gewährleistet und im Bereich der Arbeitsbedingungen die Benachteiligung von korrekt handelnden KMU durch unlautere Mitbewerber besser verhindern kann.

Beurteilung der Initiative

Dies bislang in der Beschaffungsverordnung geregelten Anforderungen an Anbietende werden auf Stufe Gesetz angehoben, analog dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und dem Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG). Mit der teilweisen Änderung des kantonalen

Beschaffungsgesetzes wird ein zweigeteiltes Gesetz geschaffen, welches in Teilen ausschliesslich spezielle Bestimmungen für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe enthalten wird.

Die Haltung des Regierungsrats

Es liegt im Wesen einer formulierten Initiative nach basellandschaftlichem Recht, dass diese nur als Ganzes angenommen oder aber abgelehnt werden kann. In einer eigenen Vorlage hätte der Regierungsrat sicher materiell das eine oder das andere anders oder weniger weitgehend geregelt. In formeller Hinsicht kommen nun Regelungen in das Beschaffungsgesetz, die mit dem eigentlichen Beschaffungsverfahren nicht direkt zu tun haben, sondern mit der anschliessenden Auftragsrealisierung durch den Zuschlagsempfänger. Gesetzestechisch wären da auch andere Regelungen (z.B. Spezialgesetz) denkbar gewesen. Formell haben gewisse Normen einen Detaillierungsgrad, der eigentlich für eine Regelung auf Verordnungsstufe sprechen würde, von den Initianten aber auf Gesetzesstufe in die Vorlage ein-gebracht werden musste, weil das kantonale Recht kein Initiativrecht für den Inhalt von Verordnungen kennt. Das hat auch dazu geführt, dass heute bereits auf Verordnungsstufe existierende Regelungen nun auf Gesetzesstufe angehoben werden.

In Würdigung aller ihm bekannten Aspekte legt der Regierungsrat Wert darauf, dass bei einer Annahme der formulierten Initiative und der dadurch erfolgenden Einfügung des Initiativtexts in das bestehende Beschaffungsgesetz eine spätere gesetzestechische Optimierung erfolgt; die eigentliche Regelung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens soll von den reinen Arbeitsschutzbestimmungen etc. entkoppelt werden. Die Möglichkeit einer solchen Optimierung besteht, wenn die Revisionsvorlage der IVöB (Konkordat) dem Landrat mitsamt einer Umsetzungsgesetzgebung zum Beschluss vorgelegt wird. Der Beitritt zur revidierten IVöB wird nach aktuellem Stand voraussichtlich Ende 2016 / Anfang 2017 zu erwarten sein. In der Umsetzungsgesetzgebung zum Konkordatsbeitritt wird dann die gesetzestechische Optimierung zu erfolgen haben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" zur Annahme. Er kann sich mit der Stossrichtung der Initiative für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und eine wirksame Kontrolle, die zu

einem fairen Wettbewerb unter den Anbietenden beitragen, einverstanden erklären.

Die Beratung im Landrat

Der Landrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 die formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" mit 66:9 Stimmen bei 5 Enthaltungen zur Annahme empfohlen.

Empfehlung

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrte Stimmbürger, die formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" anzunehmen.

Liestal, 8. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Lauber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2015-11-abstimmung2

■ **Stellungnahme des Initiativkomitees betreffend formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"**

JA zur Initiative!

Der Landrat sagt deutlich "JA" zur Initiative.

Das Baselbieter Kantonsparlament hat am 21. Mai 2015 die formulierte kantonale Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" mit 66 gegen 9 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen und empfiehlt den Baselbieter Stimmberechtigten die Annahme der Initiative.

Weshalb diese formulierte Gesetzesinitiative?

In der Vergangenheit berichteten die Medien regelmässig über Verstösse gegen Gesamtarbeitsverträge und Unregelmässigkeiten auf regionalen Baustellen (Schwarzarbeit, Scheinfirmen, Dumpinglöhne, etc.). Mit den kürzlich in Kraft getretenen Gesetzen "Bekämpfung der Schwarzarbeit, GSA" und "Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG" wurden im Baselbiet die Voraussetzungen geschaffen, dass im Bereich des privaten Beschaffungswesens solche unhaltbaren Auswüchse wirksam bekämpft werden können. Damit dies künftig auch im Bereich der öffentlichen Beschaffungen möglich ist, haben die Baselbieter Sozialpartner des Bauhaupt- und Baunebengewerbes diese formulierte Gesetzesinitiative lanciert. Sie wurde am 5. Juni 2014 mit 2'099 gültigen Unterschriften eingereicht und am 2. Oktober 2014 vom Landrat für rechtsgültig erklärt.

Welches sind die zentralen Forderungen der Gesetzesinitiative?

- Für alle Auftragsnehmer (lokale, nationale und ausländische) gelten die gleichen fairen Wettbewerbsbedingungen. Alle unterliegen gleich langen Wettbewerbs-Spiessen. So verlangen die neuen gesetzlichen Bestimmungen von jedem Anbieter eine rechtsverbindliche Bestätigung (unbürokratische Selbstdeklaration mit vorgegebenen Fragen, die lediglich mit JA bzw. NEIN zu beantworten sind), mit welcher dieser bestätigen muss, dass die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sozialversicherungen, Abgaben, Steuern, Umweltschutzaufgaben, etc.) eingehalten werden.

- Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass sich vor allem ausländische und ausserkantonale Auftragsnehmer zum Teil erhebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber den lokalen Anbietenden verschaffen - indem sie gesamtarbeitsvertraglich geregelte Arbeits- und Lohnbedingungen nicht einhalten und/oder ausländische Sub- und Sub-Subunternehmungen, die in der Regel aus Osteuropa stammen, zu Tiefstlöhnen (Stundenlöhne von 5 Euro und weniger!) einsetzen. Mit den von der Initiative geforderten Änderungen des bestehenden Gesetzes "über öffentliche Beschaffung" können solche Missbräuche wirksam bekämpft werden.

- Sollten aufgrund der Selbstdeklaration dennoch Zweifel bestehen (Verdacht auf Verstösse) werden die betroffenen Firmen überprüft. Diese Kontrollen werden von den gleichen professionellen Organen vorgenommen, die bereits aufgrund des "Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG" eingesetzt und tätig sind. Kanton und Gemeinden als öffentliche Auftraggeber werden neu von dieser Aufgabe entlastet.

- Die bisher auf Verordnungsstufe geregelte und im Fall von Verstössen anfallende Nachzahlungs- und Sicherstellungspflicht wird nun verbindlich im Gesetz festgeschrieben. Als zusätzliches Sanktionsmittel wird neu eine Konventionalstrafe eingeführt, wie sie der Bund und verschiedene Kantone auch anwenden. Diese Durchsetzungs- und

Sanktionsmassnahmen müssen neu auch ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen und im Auftragsvertrag festgehalten werden. Dies schafft für alle Beteiligten von Anfang an klare und verbindliche Verhältnisse.

Fragen und Antworten

Inwiefern wird die Freiheit bei der Auftragsvergabe tangiert?

Der Kanton, die Gemeinden und weitere dem öffentlichen Beschaffungsgesetz unterstellte Institutionen bleiben frei, selber zu entscheiden, welchem Anbietenden sie einen Auftrag vergeben. Selbstverständlich müssen dabei die schon heute geltenden Vergabekriterien eingehalten werden.

Entstehen dem Kanton zusätzliche Kosten?

Nein. Die für die Risikobranche Baugewerbe zuständigen Kontrollorgane bestehen bereits und ihre durch die Initiative geforderte zusätzliche Aufgabe im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens verursachen dem Kanton keine neuen Kosten, da fehlbaren Auftragnehmenden die Kontrollkosten auferlegt werden können. In den übrigen Branchen kontrolliert - wie bisher - das KIGA.

Löst das Gesetz nicht mehr Bürokratie aus?

Nein. Im Gegensatz zu anderen Kantonen wie zum Beispiel Bern, Jura, Waadt, Wallis, Tessin oder Thurgau verzichtet die Initiative auf die Schaffung unzumutbarer bürokratischer Hürden für die Einreichung von Angeboten. Die geforderte Selbstdeklaration mit vorgegebenen Fragen, die mit JA oder NEIN zu beantworten sind, ist problemlos in fünf Minuten ausgefüllt.

Warum ist diese Gesetzesinitiative derart detailliert?

Laut der Baselbieter Kantonsverfassung ist für den Erlass von Verordnungen zu Gesetzen grundsätzlich die Regierung zuständig. In Ausnahmefällen kann dies auch durch den Landrat geschehen. Unsere politischen Rechte sehen keine "Verordnungsinitiative" vor. Deshalb

müssen im Rahmen einer formulierten Gesetzesinitiative die Bestimmungen exakt und zwangsläufig ausführlich erfolgen.

Die Sozialpartnerschaft im Baselbieter Baugewerbe hat eine lange und bewährte Tradition!

- Die Urheberschaft der vorliegenden formulierten Gesetzesinitiative setzt sich aus Vertretern von Arbeitnehmer- (im Baugewerbe tätige Gewerkschaften) und Arbeitgeberorganisationen (Berufsverbände des Baugewerbes) zusammen und widerspiegelt auf beispielhafte Weise die bewährte Zusammenarbeit der Vertragsparteien von im Baselbieter Baugewerbe geltenden Gesamtarbeitsverträgen.

- Im politischen Umfeld treten die Sozialpartner immer dann zusammen auf, wenn sie gemeinsame - sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber wichtige - Ziele verfolgen. In jüngster Vergangenheit geschah dies beim erfolgreichen Erlass der beiden Gesetze "über die Bekämpfung der Schwarzarbeit" und "über die Arbeitsmarktaufsicht".

- Für die meisten baugewerblichen Branchen haben die Sozialpartner allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) abgeschlossen. Der Vollzug und damit auch die Durchsetzung der GAV erfolgt durch gemeinsam getragene, in der Regel als Vereine konstituierte sogenannte "Paritätische Kommissionen". Die zur Durchsetzung der GAV-Bestimmungen notwendigen Baustellen- und Lohnbuchkontrollen haben die Baselbieter Sozialpartner professionellen und branchenübergreifend tätigen Kontrollorganen übertragen. Denn in unserem Kanton sind weder Berufsverbände noch Gewerkschaften befugt, selber solche Kontrollen durchzuführen.

- Das Baselbieter Modell der Sozialpartnerschaft im Baugewerbe hat sich seit Jahrzehnten bewährt und ist einzigartig. Vom Vollzug und der Durchsetzung der gemeinsam erlassenen Gesamtarbeitsverträge profitieren die Arbeitnehmenden (Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping) und die Arbeitgebenden (gleich lange Wettbewerbsspiele) gleichermaßen.

Initiativkomitee für die formulierte kantonale Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen": **Hans Rudolf Gysin**, e. Nationalrat, Pratteln (Präsident), **Rolf Frehner**, Geschäftsführer Paritätischer GAV-Kommissionen, Liestal; **Andreas Giger-Schmid**, e. Landrat, Präsident Paritätischer GAV-Kommissionen, Grellingen; **Walter Jermann**, e. Nationalrat, Dittingen; **Markus Meier**, Landrat, Geschäftsführer von Berufsverbänden des Baugewerbes, Ormalingen; **Christian Miesch**, Nationalrat, Titterten; **Peter H. Müller**, e. Landrat, Oberwil; **Rolf Wehrli**, Gemeinderat, Geschäftsführer des Berufsverbandes suissec Nordwestschweiz, Pratteln.

■ **Formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"**

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999 über öffentliche Beschaffungen wird wie folgt geändert:

§ 1a Grundsätze

¹ *Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz, insbesondere im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen, spezielle Bestimmungen.*

² *Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.*

§ 2 Absätze 1, 3, 4

¹ *Verhältnismässige Beschränkungen des freien Zuganges zum Markt sind - sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt - für kantonale und ausserkantonale Anbieterinnen und Anbieter zulässig, sofern sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind.*

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

§ 4 Auftraggebende bzw. Beschaffungsstellen

¹ *Diesem Gesetz unterstehen der Kanton, die Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben.*

² *Versicherungsanstalten des Kantons und der Gemeinden unterstehen diesem Gesetz, soweit es mit ihrem Zweck und mit den Vorschriften über die Bewirtschaftung ihres Vermögens vereinbar ist. Ungeachtet dieses Grundsatzes gelten jedoch in jedem Fall für Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes die §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d, 6e, 22,*

22a und 24 Absätze 5bis und 6.

³ Soweit der Zweck der Beschaffung oder die Spezialgesetzgebung dafür Raum lassen, sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass das Gesetz über öffentliche Beschaffungen auch angewendet wird:

- a. durch öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation für Aufträge, welche sie zur Durchführung ihrer im Kanton ausgeübten Tätigkeiten in diesen Sektoren vergeben;
- b. auf Objekte und Leistungen, welche die Gemeinwesen mit mehr als 50% der Gesamtkosten subventionieren werden.

⁴ Ungeachtet des Grundsatzes gemäss Absatz 3 gelten für öffentliche und private Unternehmen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sowie für Objekte und Leistungen gemäss Absatz 3 Buchstabe b bei Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes in jedem Fall die §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d, 6e, 22, 22a und 24 Absätze 5bis und 6.

⁵ Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen haben den Kontrollorganen gemäss § 6a auf erste Aufforderung hin sämtliche für die Kontrolle notwendigen Auskünfte und Informationen zu erteilen und insbesondere auch die Nachweise und Bestätigungen gemäss § 5 sowie eine Kopie des Protokolls gemäss § 24 Absatz 4 herauszugeben.

§ 4a Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Bau- und Umweltschutzdirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen.

² Dieser unterstützt und begleitet den Regierungsrat und die Direktionen beim koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Er behandelt keine Einzelgeschäfte.

³ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt das Pflichtenheft des Beirats fest und legt dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

⁴ Der Beirat

- a. beobachtet den Wettbewerb und diskutiert allgemeine Beschaffungsfragen;
- b. nimmt Anregungen von Dritten auf;

- c. *analysiert konkrete Anwendungsfälle aus der Vergangenheit, welche zu Diskussionen Anlass gegeben haben - dabei kann er insbesondere Paritätische Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen beiziehen;*
- d. *kann Gutachten zu speziellen Beschaffungsfragen einholen;*
- e. *kann Empfehlungen an die gemäss diesem Gesetz tätigen Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen abgeben;*
- f. *kann Empfehlungen an den Regierungsrat zur Anpassung der basellandschaftlichen Beschaffungsgesetzgebung abgeben;*
- g. *erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beschaffungsstelle eine Selbstdeklaration für Anbietende im Sinne von § 5 Absatz 4;*
- h. *orientiert jährlich den Regierungsrat über seine Tätigkeit.*

⁵ *Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.*

⁶ *Er setzt sich - auf Vorschlag der basellandschaftlichen Dachverbände der Sozialpartner - aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bau- und Umweltschutzdirektion zusammen.*

⁷ *Die gemäss Absatz 6 von der Bau- und Umweltschutzdirektion ernannte Person führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Beirat selbst.*

⁸ *Er kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden und dabei Dritte, insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Kontrollorgane gemäss § 6a dieses Gesetzes sowie der Paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen beiziehen.*

⁹ *Die Bau- und Umweltschutzdirektion führt die Geschäftsstelle des Beirates.*

¹⁰ *Zu den Sitzungen können Personen aus der Verwaltung sowie ausserstehende Fachleute beigezogen werden.*

¹¹ *Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet.*

§ 4b *Zentrale Beschaffungsstelle*

¹ *Die Zentrale Beschaffungsstelle ist verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Durchführung der Prozessabläufe im Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung.*

² *Sie steht zudem beratend auch den Gemeinden, den Körperschaften des*

öffentlichen Rechts und Privaten als Kontaktstelle bei Fragen zur Anwendung und zur Anwendbarkeit des öffentlichen Beschaffungswesens zur Verfügung.

³ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.*

⁴ *Der Kanton stattet die Zentrale Beschaffungsstelle mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz notwendigen Ressourcen aus.*

Untertitel vor § 5

B. Anforderungen an Anbietende und Kontrollwesen

§ 5 Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen

¹ *Beauftragt werden darf in der Regel nur, wer beteiligter Arbeitgeber oder beteiligte Arbeitgeberin eines Gesamtarbeitsvertrages ist. Dieser Gesamtarbeitsvertrag muss die angebotene Arbeitsleistung zum Gegenstand haben oder branchenverwandt sein.*

² *Die Anbietenden müssen ferner für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden:*

- a. die dauernde und vollumfängliche Einhaltung der an ihrem Sitz geltenden Gesamtarbeitsverträge bzw. bei deren Fehlen die dauernde und vollumfängliche Einhaltung der an ihrem Sitz geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen nachweisen;*
- b. die Einhaltung der massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen bestätigen; als Arbeitsschutzbestimmungen gelten insbesondere Erlasse über den Arbeitnehmerschutz, über die Arbeitssicherheit sowie über den Gesundheits- und Unfallschutz;*
- c. die Einhaltung der schweizerischen und basellandschaftlichen oder mit diesen gleichwertige Umweltschutzvorschriften bestätigen;*
- d. bestätigen, dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen;*
- e. die Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung bestätigen.*

³ *Die Anbietenden müssen weiter - sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt - bestätigen, dass sie die am Ort der Leistung*

geltenden Arbeitsbedingungen einhalten werden. Als Arbeitsbedingungen gelten die am Ort der Leistung geltenden Gesamtarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die am Ort der Leistung orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

⁴ *Die Zentrale Beschaffungsstelle stellt für die Bestätigungen gemäss Absatz 2 Buchstaben b bis e und Absatz 3 ein Selbstdeklarationsformular zur Verfügung.*

⁵ *Ausländische Anbietende haben zu bestätigen, dass sie die am Ort der Leistung geltenden Gesamtarbeitsverträge und Arbeitsschutzbestimmungen und bei deren Fehlen die am Ort der Leistung geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen vollumfänglich einhalten.*

§ 6 Nachweis und Kontrolle

¹ *Anbietende haben auf eigene Kosten gegenüber den Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen den Nachweis zu erbringen, dass sie die in § 5 aufgeführten Arbeitsbedingungen erfüllen und bei Erteilung eines Auftrags als Auftragnehmende die ihnen in diesem Gesetz gemachten Auflagen vollumfänglich einhalten werden und insbesondere bereit sind, die vertraglichen Verpflichtungen gemäss § 22a einzugehen. Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen überprüfen die Erbringung dieses Nachweises vor dem Zuschlag.*

² *Der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages - sei es am Sitz des Anbietenden gemäss § 5 Absatz 2 Buchstabe a oder am Ort der Leistung gemäss § 5 Absatz 3 - kann nur mittels Bestätigung der mit der Durchsetzung des jeweiligen Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organe erbracht werden.*

³ *Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die Auftragnehmenden sowie das Vorliegen der jeweiligen Bestätigungen gemäss § 5 kann durch die vom Kanton gemäss § 6a ermächtigten Kontrollorgane jederzeit überprüft werden. Die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind auf erste Aufforderung hin - innert einer Frist von 15 Tagen - offen zu legen und in geeigneter Form dem Kontrollorgan auszuhändigen.*

⁴ *Die vom Kanton gemäss § 6a ermächtigten Kontrollorgane stellen Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen gemäss § 5 fest und auferlegen den Auftragnehmenden die daraus resultierenden Nachzahlungen, die Kontroll- und Abklärungskosten sowie gegebenenfalls eine Konventional-*

strafe.

⁵ *Auftragnehmende, die als Generalunternehmer oder als Totalunternehmer sowie alle anderen Unternehmen, die Subunternehmen, Unterakkordanten oder temporäre Arbeitskräfte beiziehen, sind dafür verantwortlich und bestätigen schriftlich, dass sowohl jedes beauftragte Unternehmen als auch jedes an der Ausführung beteiligte Unternehmen die Bedingungen dieses Gesetzes vollumfänglich und dauernd einhalten.*

⁶ *Die Auftragnehmenden gemäss Absatz 5 haften für sämtliche in einer Auftragskette nachfolgenden Subunternehmen und Unterakkordanten für Nachzahlungen, für die Vergütung der Kontroll- und Abklärungskosten sowie für allfällig verhängte Konventionalstrafen.*

§ 6a Kontrollorgane

¹ *Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der weiteren Bestimmungen gemäss den §§ 5 und 6 obliegt dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Das KIGA kann - mit Ausnahme des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gemäss Absatz 5 - seine Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.*

² *Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen gemäss § 4 sind verpflichtet, bei Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes - beim Einladungs- und freihändigen Verfahren gilt dies ab einem Auftragswert von CHF 50'000 - dem KIGA eine Kopie des rechtskräftigen Zuschlagsentscheides zu übermitteln. Dieser muss alle für die Kontrolle notwendigen Informationen enthalten (insbesondere Auftraggebender, Auftragnehmer, allfällig beauftragte Subunternehmer, Projekt/Objekt, Arbeitsgattung, Verfahrensart, Zuschlagssumme, Kontaktperson des Auftraggebenden und - sofern bekannt - Zeitpunkt der Ausführung). Das KIGA stellt mit geeigneten Massnahmen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sicher.*

³ *Das KIGA ist verpflichtet, die gemäss Absatz 2 und gemäss § 24 Absatz 5bis erhaltenen Dokumente unverzüglich an die Kontrollorgane gemäss Absatz 5 weiter zu leiten.*

⁴ *Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz notwendigen Ressourcen aus.*

⁵ Zur Durchführung von Kontrollen gemäss den §§ 5 und 6 ermächtigt der Regierungsrat bei Beschaffungen in Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, ungeachtet ob diese mittels Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind oder für diese nur die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen gelten, die folgenden Kontrollorgane:

- a. das im Bereich des Bauhauptgewerbes gemäss allgemeinverbindlich erklärtem Branchen-Gesamtarbeitsvertrag zuständige Kontrollorgan;
- b. das im Bereich des Baunebengewerbes gemäss Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG § 16ff. zuständige zentrale Kontrollorgan.

⁶ Die ermächtigten Kontrollorgane gemäss Absatz 5:

- a. regeln unter sich, welche Branchen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen;
- b. sind berechtigt, im Rahmen der Kontrollen bei den Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen direkt Auskünfte und Informationen einzuholen, insbesondere Nachweise und Bestätigungen gemäss § 5;
- c. können bei Bedarf die Unterstützung der Polizei Basel-Landschaft anfordern;
- d. halten die durchgeführten Kontrollen in geeigneter Form fest.

⁷ Der Regierungsrat schliesst mit den Kontrollorganen gemäss Absatz 5 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Der Regierungsrat ist befugt, Entschädigungsverpflichtungen einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an eine seiner Direktionen übertragen.

§ 6b Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, vollziehen oder im Bereich von Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen tätig sind, sind verpflichtet, mit den gemäss § 6a vom Regierungsrat ermächtigten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug von

Gesamtarbeitsverträgen zuständig sind.

² *Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss diesem Gesetz enthalten.*

³ *Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an die in diesem Bereich gemäss § 6a Absatz 5 zuständigen Kontrollorgane weiter.*

⁴ *Die gemäss § 6a zuständigen Kontrollorgane können - unter Berücksichtigung des Datenschutzes - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.*

§ 6c Konventionalstrafe

¹ *Im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes hat die Verletzung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 für die Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmen und Unterakkordanten die Pflicht zur Bezahlung einer Konventionalstrafe zur Folge.*

² *Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sind verpflichtet, im Vertrag mit den Auftragnehmer eine Konventionalstrafe für den Fall der Verletzungen von Absatz 1 durch die Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmen und Unterakkordanten festzuhalten.*

³ *In Fällen vorenthaltener geldwerter Ansprüche kann die Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistungen festgelegt werden.*

⁴ *Bei Verletzung von nichtgeldwerten Arbeitsbedingungen, wie beispielsweise das Nichtführen von Arbeitszeitrapporten oder die Nichteinhaltung von Arbeitssicherheitsbestimmungen, beträgt die Konventionalstrafe mindestens CHF 5'000 und höchstens CHF 100'000 je Fall.*

⁵ *In besonders gravierenden Fällen kann von den Ansätzen gemäss den Absätzen 3 und 4 nach oben abgewichen werden, dies gilt insbesondere bei:*

a. *Schwarzarbeit;*

- b. *Verletzung der Auskunftspflicht, der Auskunftsverweigerung oder bei Erteilung wesentlich falscher Auskünfte;*
- c. *bei Vereitelung der Kontrolle;*
- d. *bei Nichtfolgeleistung im Falle einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung;*
- e. *bei systematischen bzw. in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5.*

⁶ *Das gemäss § 6a beauftragte Kontrollorgan legt nach Anhörung des betroffenen Auftragnehmenden die Konventionalstrafe fest und setzt eine Zahlungsfrist an von 30 Tagen.*

⁷ *Bezahlt der betroffene Auftragnehmende die ihm auferlegte Konventionalstrafe innert der gesetzten Frist nicht, so erlässt das KIGA - auf Antrag des Kontrollorgans hin - eine beschwerdefähige Verfügung, welche - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - die Pflicht zur Zahlung der Konventionalstrafe an das Antrag stellende Kontrollorgan zum Inhalt hat.*

⁸ *Die gemäss § 6a beauftragten Kontrollorgane haben die Konventionalstrafe für den Vollzug der ihnen übertragenen Kontrollaufgaben zu verwenden.*

§ 6d Nachzahlungspflicht

¹ *Bei festgestellten Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 bei Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes stellen die gemäss § 6a Absatz 5 zuständigen Kontrollorgane - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - dem betroffenen Auftragnehmenden die ihm gemäss § 6 Absatz 4 auferlegten Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten in Rechnung.*

² *Bezahlt der betroffene Auftragnehmende die ihm gemäss Absatz 1 gestellte Rechnung innerhalb der angesetzten Zahlungsfrist nicht, so verfügt das KIGA - auf Antrag des zuständigen Kontrollorgans - gegenüber dem betroffenen Auftragnehmenden unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen die Vergütung der Nachzahlungen, der Kontroll- und Abklärungskosten an das Antrag stellende Kontrollorgan.*

³ *Die Kontrollorgane haben die gemäss Absatz 1 und 2 erfolgten*

Zahlungen der Auftragnehmerinnen wie folgt zu verwenden:

- a. zur Deckung der angefallenen Kontroll- und Abklärungskosten und*
- b. zur Abwicklung der Nachzahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den festgestellten Verstössen gemäss § 6 Absatz 4.*

⁴ *Die Kontrollorgane informieren das KIGA über die Zahlungseingänge und belegen diesem gegenüber deren ordnungsgemässe Verwendung.*

⁵ *Bei festgestellten Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 bei Beschaffungen ausserhalb des Bereichs des Bauhaupt- und Baunebengewerbes stellt das KIGA als gemäss § 6a Absatz 1 zuständiges Kontrollorgan - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - dem betroffenen Auftragnehmerinnen die ihm gemäss § 6 Absatz 4 auferlegten Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten sowie die gegebenenfalls ihm auferlegte Konventionalstrafe in Rechnung.*

⁶ *Bezahlt der betroffene Auftragnehmer die ihm gemäss Absatz 5 vom KIGA gestellte Rechnung innerhalb der angesetzten Zahlungsfrist nicht, so verfährt das KIGA eigenständig analog Absatz 2.*

⁷ *Das KIGA hat die gemäss den Absätzen 5 und 6 erfolgten Zahlungen der Auftragnehmerinnen wie folgt zu verwenden:*

- a. zur Deckung der dem KIGA angefallenen Kontroll- und Abklärungskosten;*
- b. zur Abwicklung der Nachzahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den festgestellten Verstössen gegen die Gesamtarbeitsverträge bzw. Verstössen gegen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen, wobei das KIGA diese Aufgabe auch einer dafür geeigneten Institution übertragen kann.*

§ 6e Sicherstellungspflicht

¹ *In begründeten Fällen, insbesondere wenn die Gefahr der Nichteinbringung der Nachzahlungen gemäss § 6 Absatz 4 besteht, sowie auf begründeten Antrag des Kontrollorgans gemäss § 6a Absatz 5, weist das KIGA die Auftraggeberinnen bzw. Beschaffungsstellen an, bis zu 20 Prozent der Auftragssumme zur Sicherstellung von Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten sowie gegebenenfalls für verhängte Konventionalstrafen zurückzubehalten.*

² Werden vom Auftragnehmen die vom KIGA verfügten Nachzahlungen, Vergütungen von Kontroll- und Abklärungskosten sowie gegebenenfalls für verhängte Konventionalstrafen gemäss § 6d Absätze 2 und 6 nicht innerhalb der verfügten Frist geleistet, so weist das KIGA den Auftraggebenden bzw. die Beschaffungsstelle an, ihm die entsprechende Summe aus Rückbehalt gemäss Absatz 1, maximal die effektiv zurück behaltene Summe, zu überweisen.

³ Die überwiesene Summe ist vom KIGA wie folgt zu verwenden:

- a. zur Deckung seiner aus dem Sicherstellungsverfahren angefallenen Kosten;
- b. zur Verwendung gemäss § 6d Absatz 7, wenn das KIGA gemäss § 6a Absatz 1 das zuständige Kontrollorgan ist;
- c. zur Überweisung an das gemäss § 6a Absatz 5 zuständige Kontrollorgan zur Verwendung gemäss § 6c Absatz 8 und § 6d Absatz 3.

§ 6f Delegation von kantonalen Aufgaben

¹ Der Regierungsrat kann geeigneten Dritten Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.

§ 6g Datenschutz und Datenbekanntgabe

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Datenschutzbestimmungen Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus.

§ 22 Absätze 1 und 1bis

¹ Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle wesentlichen Angaben und insbesondere im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes den Hinweis auf die Nachzahlungspflicht, die mögliche Auferlegung einer Konventionalstrafe sowie Sicherstellung und Verwendung des Sicherstellungsrückbehaltes enthalten. Die für den Zuschlag massgebenden Kriterien müssen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend

ihrer Gewichtung aufgeführt sein.

^{1bis} Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sind im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen fest zu halten, dass die Bestimmungen nach den §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d und 6e eingehalten werden müssen. Weiter ist in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten, dass diese Bestimmungen auch bei der Weitervergabe von Aufträgen an Dritte durch die Anbietenden eingehalten werden müssen.

§ 22a Vertrag mit den Auftragnehmenden

¹ Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sind im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes verpflichtet, im Vertrag mit den Auftragnehmenden auf die Nachzahlungspflicht, die mögliche Auferlegung einer Konventionalstrafe sowie Sicherstellung und Verwendung des Sicherstellungsrückbehaltes hin zu weisen.

² Sie halten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zudem im Vertrag mit den Auftragnehmenden fest, dass die Bestimmungen nach den §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d und 6e eingehalten werden müssen.

³ Wenn Auftragnehmende Aufträge an Dritte weitervergeben, haben diese im Vertrag mit Dritten ebenfalls festzuhalten, dass die Bestimmungen nach den §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d und 6e eingehalten werden müssen.

§ 24 Absätze 5bis und 6

^{5bis} Bei Beschaffungen stellen die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen eine Kopie des Protokolls gemäss Absatz 4 dem KIGA zu.

⁶ Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft. Auf Hinweis des zuständigen Kontrollorgans hin haben die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen zudem das Vorliegen von Ausschlussgründen im Besonderen zu überprüfen.

II.

Diese Aenderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

■ **Landratsbeschluss betreffend die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen»**

vom 21. Mai 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der formulierten Gesetzesinitiative «Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen» wird zugestimmt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Initiative und damit die Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen anzunehmen.

Liestal, 21. Mai 2015

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Stohler
der Landschreiber: Vetter

■ Erläuterungen des Regierungsrates zum Landratsbeschluss betreffend "ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit"

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die Ziffern 1 und 2 des im Amtsblatt Nr. 24/2015 publizierten Landratsbeschlusses vom 4. Juni 2015 betreffend "**ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit**" annehmen?

Hintergrund

Mit dem Erlass des Kantonalen Richtplans vom 26. März 2009 hatte der Landrat den Auftrag erteilt, den Richtplan im Bereich Leimental/Birseck hinsichtlich Abstimmung von Siedlung und Verkehr anzupassen. Die Arbeiten wurden 2010 unter dem Namen ELBA gestartet. Der nordwestliche Kantonsteil wurde in dieser Planung gesamthaft betrachtet, und es wurden Lösungen für die langfristige räumliche Entwicklung bis 2050 erarbeitet. Der Fokus lag auf den verkehrlichen Massnahmen, die aufgrund der Siedlungsentwicklung – Einwohner und Beschäftigte – in diesem Raum notwendig werden. Die Auswirkungen auf die Landschaft wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Lösungen wurden in einem mehrstufigen Verfahren und mit engem Einbezug von Gemeinden und Interessengruppen entwickelt. Die breite Öffentlichkeit konnte ihre Vorschläge und ihre Kritik im Rahmen von drei ELBA-Foren und einer Online-Konsultation einbringen.

Ergebnisse aus dem Planungsprozess ELBA

Am Ende des Planungsprozesses lagen mit den Stossrichtungen "AUSBAU - neue Netzelemente" und "UMB AU - Weiterentwicklung bestehende Struktur" zwei Lösungen vor. Die massgeblichen Unterschiede der beiden Stossrichtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

AUSBAU - neue Netzelemente	UMBAU - Weiterentwicklung bestehende Struktur
Ausbau des heutigen Netzes (MIV und ÖV)	Umbau des heutigen Netzes (MIV und ÖV)
Verkehrsmittel-Anteile bleiben auf heutigem Niveau	Verkehrsmittel-Anteile verändern sich zugunsten ÖV / Fuss- / Veloverkehr
ÖV-Rückgrat mittels Angebotsausbau auf dem heutigem S-Bahn-Netz	ÖV-Rückgrat mittels heutigem S-Bahn-Angebot, ergänzt mit Bus-Tangentialen
bis 2035 Siedlungsschwerpunkte in Allschwil, Münchenstein und Reinach	bis 2035 Siedlungsentwicklung eher gleichmässig verteilt in allen Agglomerationsgemeinden

Die beiden Stossrichtungen wurden soweit konkretisiert, dass eruiert werden konnte, welche Massnahmen für beide Stossrichtungen notwendig sind. Der Zubringer Allschwil oder die Beschleunigung des Trams im Leimental sind beispielsweise in beiden Stossrichtungen enthalten. Aus fachlicher Sicht sind beide Stossrichtungen umsetzbar.

Die Kostenschätzungen für die Realisierung aller Massnahmen bis zum Jahr 2045 belaufen sich auf CHF 1.8 Mia. (AUSBAU) und 0.8 Mia. (UMBAU). Vorgesehen sind Massnahmen für den öffentlichen Verkehr (ÖV), den motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie den Fuss- und Veloverkehr.

Stossrichtungen	2016 - 2025 Mio.	2026 - 2035 Mio.	2036 - 2045 Mio	Total 2016-45
AUSBAU	210	710	890	1'810
UMBAU	270	400	120	790

Einordnung des Stossrichtungsentscheides

Gemäss Beschluss des Landrats soll die Stossrichtung AUSBAU weiterverfolgt werden. Dieses Programm soll in den nächsten drei Jahrzehnten in Etappen umgesetzt werden, so dass die Richtung angepasst und auf neue Trends / Entwicklungen (E-Mobilität, veränderte Wirtschaftslage etc.) reagiert werden kann.

Für die Umsetzung sind raumplanerische Massnahmen erforderlich. Diese werden im kantonalen Richtplan festgelegt und müssen in zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. Für die Weiterentwicklung und Konkretisierung der Stossrichtung AUSBAU sind finanzielle Mittel nötig, weshalb dem Landrat ein Planungs- und Projektierungskredit im Umfang von CHF 11.2 Mio. unterbreitet worden ist. Für die Realisierung der Massnahmen muss der Landrat zu einem späteren Zeitpunkt referendumsfähige Einzel-Entscheide fällen und Kredite freigeben.

Mit dem Planungs- und Projektierungskredit im Umfang von CHF 11.2 Mio. werden in den kommenden Jahren u.a. die folgenden Schlüssel-massnahmen konkretisiert und ihre Realisierung beim Landrat beantragt:

Im Birseck:

- A18, Kapazitätserhöhung der Anschlüsse
- Teilumfahrung Reinach Süd
- Arlesheim - Münchenstein: Verlegung der Kantonsstrasse ins Tal
- S-Bahn-Birseck (15'-Takt zwischen Aesch und Basel SBB)
- Tramverbindung Reinach - Dornach

Im Leimental:

- Oberwil, neue Querverbindung Langmattstrasse
- Beschleunigung Tramlinie 10 im Leimental
- Bottmingen, Ausbau ÖV-Knoten

Im Raum Allschwil / Binningen:

- Stadtnahe Tangente mit vier Abschnitten (Zubringer Allschwil, Tunnel Allschwil, Tunnel Binningen und Gundeldingerumfahrung)
- S-Bahn-Haltestelle Morgartenring
- ÖV-Korridor (Hégenheim -) Bachgraben - St. Johann
- Allschwil, Tramverlängerung Linie 8

Vom Gesamtpaket der Massnahmen sind für die stadtnahe Tangente Kosten von CHF 680 Mio. (aktuelle Schätzung) für den Kanton Basel-Landschaft veranschlagt. Dies entspricht etwas mehr als einem Drittel der Gesamtkosten für die Stossrichtung AUSBAU. Der Kanton wird sich für die Finanzierung bzw. Mit-Finanzierung der Massnahmen durch den Bund einsetzen. Der Abschnitt ‚Gundeldingertunnel‘ der stadtnahen Tangente ist in den CHF 680 Mio. nicht enthalten, weil dieser von Basel-Stadt gemeinsam mit dem Bund finanziert wird.

Ergänzend sind Massnahmen vorgesehen, die den gesamten Raum punktuell betreffen, wie die Einführung von Veloschnellrouten, die Verbesserung der Umsteigepunkte (vor allem ÖV) oder eine Aufwertung des Angebots für Park+Ride. Diverse AUSBAU-Massnahmen zum ÖV sind bereits Ende 2014 zur Finanzierung mit dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) beim Bund beantragt worden.

Beratung im Landrat und Argumente des Referendumskomitees

Der Landrat hat am 4. Juni 2015 im Rahmen der Landratsvorlage ELBA mit 48:33 Stimmen bei einer Enthaltung der Stossrichtung AUSBAU zugestimmt. Dieser Entscheid untersteht nicht dem Referendum.

Um die Stossrichtung AUSBAU zu bekämpfen, haben die Gegner darum das Planungsreferendum gegen die Richtplaneintragung (Amtsblatt 24/2015, Ziffer 1) und das Finanzreferendum gegen den Planungs- und Projektierungskredit von CHF 11,2 Mio. (Amtsblatt 24/2015, Ziffer 2) ergriffen. Konkret wollen sie verhindern, dass die koordinierte Planung der Stossrichtung AUSBAU in den Kantonalen Richtplan aufgenommen wird und die erforderlichen Mittel für weitere Planungsschritte zur Verfügung stehen. Sie vertreten die Meinung, dass sich der Kanton die Ausbauten des Verkehrsnetzes in der aktuellen finanziellen Situation nicht leisten kann und in der Verkehrspolitik falsche Prioritäten gesetzt werden. Ebenfalls wurde argumentiert, dass die Weiterverfolgung der Stossrichtung AUSBAU zu Mehrverkehr und negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen werde.

Haltung der Regierung

Die Regierung sieht in der Stossrichtung AUSBAU eine tragbare Lösung zur ausgewogenen Bewältigung des Verkehrs durch alle Verkehrsmittel

(MIV, ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr). Weil der Anteil der Verkehrsträger in etwa gleich bleibt, bedingt die Variante AUSBAU keine sofortige Verhaltensänderung, sondern kann etappiert in einzelnen Schritten umgesetzt werden. Neue Strassen dienen der Entlastung des dicht besiedelten Siedlungsgebiets, radiale ÖV-Achsen werden gestärkt und im Bereich der Siedlungsschwerpunkte durch tangenziale Verbindungen ergänzt. Mit ELBA wird der landrätliche Auftrag vom 26. März 2009 umgesetzt und eine auf die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung abgestimmte, koordinierte Planung ermöglicht. Eine Ablehnung der Vorlage würde diese gesamtheitliche Betrachtung für den ELBA-Raum verhindern.

AUSBAU im Kontext zur Umfahrung Allschwil

Bei der Volksabstimmung vom 8. März 2015 haben sich über 60% der Stimmenden für die Umfahrung Allschwil ausgesprochen. Damit wird die Regierung aufgefordert, die Planung, Projektierung und Umsetzung der Umfahrung zügig voranzutreiben. Mit AUSBAU werden die finanziellen Mittel für diese Weiterbearbeitung beantragt und somit der klare Volkswille umgesetzt. Gleichzeitig zeigt die genannte Volksabstimmung, dass für den Raum Allschwil Erweiterungen des Verkehrsnetzes gewünscht sind. Dies entspricht der Grundidee von AUSBAU. Gegen den Vorprojektierungskredit von CHF 4.5 Mio. für den Zubringer Allschwil als nördlicher Abschnitt der Umfahrung Allschwil ist kein Referendum ergriffen worden, jedoch gegen den entsprechenden Richtplaneintrag. Im Sinne des zustimmenden Volksentscheids zur Umfahrung Allschwil hat sich der Landrat für die Stossrichtung AUSBAU ausgesprochen. Der Regierungsrat empfiehlt daher der Stimmbevölkerung, dem Landratsbeschluss ebenfalls zuzustimmen.

Empfehlung

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, den Planungs- und Finanzbeschluss zu ELBA – Ziffern 1 und 2 des im Amtsblatt Nr. 24/2015 publizierten Landratsbeschlusses vom 4. Juni betreffend “ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck – Allschwil, Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit” – anzunehmen und ein Ja in die Urne zu legen.

Liestal, 8. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Lauber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2015-11-abstimmung3

■ **Stellungnahme des Referendumskomitees
betreffend "ELBA, Entwicklungsplanung
Leimental - Birseck - Allschwil"
(Stossrichtungsentscheid und Planungs- und
Projektierungskredit)**

Nein zum ELBA-Luxus-Ausbau

Das Projekt ELBA-Ausbau kostet 1,8 Milliarden Franken. Können wir uns diese Luxus-Lösung leisten? Nein! Gibt es eine Alternative? Ja: das Projekt ELBA-Umbau. Dieses ist nur halb so teuer, kann aber schneller realisiert werden. Es bringt den gleichen Nutzen, richtet aber ökologisch und in der Siedlungsentwicklung weniger Schaden an. Damit diese sinnvolle, besser finanzierbare und schneller realisierbare Variante zum Zug kommen kann, braucht es am 8. November ein NEIN zur Vorlage ELBA-Ausbau.

Ein breites Bündnis aus Parteien und Verbänden empfiehlt ein NEIN zum Projekt ELBA-Ausbau. Aus guten Gründen. Das Projekt ist nicht finanzierbar und somit auch nicht realisierbar. Es hat eine untaugliche Siedlungsentwicklung zur Folge. Statt die Verlagerung auf den ÖV sowie auf den Fuss- und Veloverkehr zu fördern, zementiert es die heutige Verkehrssituation.

● **ELBA-Ausbau ist nicht finanzierbar.**

Der Kanton Basel-Landschaft steht vor einem riesigen Finanzloch. Während Schulen, Sicherheit und Umweltschutz schmerzliche Einbussen hinnehmen müssen, wird mit ELBA geklotzt: 1.8 Milliarden für die Verkehrsinfrastrukturen einer einzigen Region in den nächsten 30 Jahren. Das kann sich der Kanton nicht leisten. Die Konsequenzen sind klar. Wir planen für die Katze. Die bestehenden Verkehrsprobleme im Gebiet Leimental-Birseck-Allschwil werden nicht gelöst. Setzen wir auf das bloss halb so teure Projekt ELBA-Umbau, kommen wir vorwärts.

- **ELBA-Ausbau schränkt die Entwicklung im Leimental ein.**

Das Projekt ELBA-Ausbau wäre auch bei vollen Kassen ein Risikospiegel. Es will die Entwicklungschancen und -lasten einseitig auf drei Gemeinden konzentrieren: Die Zunahme der Einwohnerzahl und der Arbeitsplätze um je 20'000 fällt zu drei Vierteln in den Gemeinden Münchenstein, Reinach und Allschwil an. Alle anderen Gemeinden im Gebiet sollen zurück stehen und in etwa so bleiben, wie sie sind. Bei der Alternative ELBA-Umbau ist die Verteilung des Arbeitsplatz- und Einwohnerzuwachses gleichmässiger. Insbesondere dem Leimental würde mehr Entwicklungspotenzial zugestanden.

- **Mit ELBA-Ausbau werden Milliarden für den Bau ausgegeben, Betrieb und Unterhalt sind nicht bezahlbar.**

ELBA-Ausbau kostet mindestens 1.8 Milliarden Franken. Die Genauigkeit der Kostenschätzung beträgt $\pm 50\%$. In den letzten 20 Jahren sind alle grossen Strassenprojekte im Kanton Basel-Landschaft mit massiven Kostenüberschreitungen realisiert worden. Es ist also davon auszugehen, dass die Realisierung von ELBA-Ausbau die Kostenprognose deutlich übertrifft. Dazu kommt der jährliche Unterhalt. Bei Tunnels ist er besonders teuer. Über diese Kosten ist in der Vorlage nichts zu lesen.

- **Zubringer Allschwil ist auch mit einem Nein zu ELBA-Ausbau nicht gefährdet.**

Allschwil und das Bachgrabenquartier sollen an die Nordtangente angebunden werden. Das Referendumskomitee anerkennt diesen Handlungsbedarf. Darum wurde der Zubringer Allschwil nicht ins Referendum eingeschlossen.

- **Mit neuen Methoden dem Wandel Rechnung tragen.**

Die Mobilität ist im Umbruch: Die Erdölreserven schwinden. Innovationen wie Elektromobilität und selbstfahrende Fahrzeuge werden zur Normalität. Die Bedürfnisse können sich innerhalb von 30 Jahren komplett ändern. ELBA-Ausbau will mit den Methoden aus den 1980er-Jahren die Probleme im Jahr 2050 lösen. Das kann nur scheitern.

- **ELBA-Ausbau setzt einseitig und ungebremst auf den motorisierten Individualverkehr und verhindert die bessere Lösung ELBA-Umbau.**

Während ELBA-Umbau eine Verlagerung auf den ÖV und auf Fuss- und Veloverkehr anstrebt, zementiert ELBA-Ausbau die heutige Situation. Mit ELBA-Ausbau werden die grossen Infrastrukturen erst in etwa 20 Jahren gebaut. Das Birseck, das Leimental und Allschwil haben aber jetzt Verkehrsprobleme. Diese müssen und können schneller gelöst werden. Mit ELBA-Umbau, der kostengünstigen Variante, ist das möglich, weil es weniger lange Planungszeiten braucht und die Finanzierung realistischer ist.

Überparteiliches Komitee gegen den ELBA-Luxus-Ausbau:

SP Baselland, Grüne Baselland, Grünliberale Partei Baselland, JUSO Baselland, Junges Grünes Bündnis Nordwest, Pro Natura Baselland, Pro Velo beider Basel, VCS beider Basel

■ **Landratsbeschluss betreffend "ELBA, Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil" (Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit)**
gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 24 vom 11. Juni 2015

Der Landrat hat am 4. Juni 2015 beschlossen:

ELBA Entwicklungsplan Leimental - Birseck - Allschwil; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit (2015-005)

1. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus den Anpassungen der Objektblätter V 2.1, V 2.2, V 2.3 und V 3.1 und den Anpassungen in der Richtplan-Gesamtkarte und der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, wird beschlossen.
2. Für die Weiterentwicklung der Stossrichtung Ausbau wird der erforderliche Planungs- und Projektierungskredit für strategische Planungen, Vorstudien und Vorprojekte von CHF 11'200'000.- (inkl. MwSt. von 8%) bewilligt. Zusätzlich zur Kreditsumme werden die allfälligen Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Oktober 2012 bewilligt.
3. Für die Ausarbeitung eines Vorprojektes für den Zubringer Allschwil (inkl. der notwendigen Abklärungen für einen öV-Korridor in diesem Raum) wird der erforderliche Projektierungskredit von CHF 4'500'000.-- (inkl. MwSt. von 8%) bewilligt. Zusätzlich zur Kreditsumme werden die allfälligen Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Oktober 2012 bewilligt.
4. Beschluss 1 unterliegt gemäss §31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum. Die Beschlüsse 2 und 3 unterliegen gemäss §31 Abs. 1 lit. b dem fakultativen Finanzreferendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 6. August 2015 der Landeskantlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.